



Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Waldbrand

Herausgeber:

Ministerium des Innern und für Sport

– Mdl –

Rheinland-Pfalz

Stand: 3. Februar 2020

Inhalt

1	Fortführungsnachweis	1
2	Einleitung.....	4
2.1	Allgemein	5
2.1.1	Alarmstufe 1.....	6
2.1.2	Alarmstufe 2.....	6
2.1.3	Alarmstufe 3.....	6
2.1.4	Alarmstufe 4.....	6
2.1.5	Alarmstufe 5.....	7
3	Meldeschema	8
4	Alarmstufen mit Checklisten	10
4.1	Alarmstufe 1.....	12
4.1.1	Ergänzungen und Erläuterungen zu Alarmstufe 1	12
4.2	Alarmstufe 2.....	16
4.2.1	Ergänzungen und Erläuterungen zu Alarmstufe 2	16
4.3	Alarmstufe 3.....	18
4.3.1	Ergänzungen und Erläuterungen zu Alarmstufe 3	18
4.4	Alarmstufe 4.....	20
4.4.1	Ergänzungen und Erläuterungen zu Alarmstufe 4	20
4.5	Alarmstufe 5.....	22
4.5.1	Ergänzungen und Erläuterungen zu Alarmstufe 5	22
5	Einsatzhinweise mit Erläuterungen	23
5.1	Trinkwasserschutz	24
5.2	Wasserförderung	25
5.3	Anforderung an Tanklöschfahrzeuge	26
5.4	Bereitstellungsraum bilden.....	26

5.5	Lotsen bereitstellen.....	27
5.6	Rettungskarten.....	27
5.7	Versorgung der Einsatzkräfte mit Verpflegung und Material.....	27
5.8	Eingreifreserven organisieren.....	28
5.9	Waldbrandschneisen anlegen.....	28
5.10	Kommunikation	29
5.11	Überwachung des Brandgebietes.....	29
5.12	Presse und Medienarbeit	30
5.13	Rechtzeitige Ablösung von Einsatzkräften.....	30
6	Führungsorganisation.....	31
6.1	Einsatzleitung Alarmstufe 1	32
6.2	Einsatzleitung Alarmstufe 2	34
6.3	Einsatzleitung Alarmstufe 3	36
6.4	Einsatzleitung Alarmstufe 4	38
6.5	Einsatzleitung Alarmstufe 5	40
6.6	Einsatzleitung durch Bürgermeister, Landrat oder Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	42
7	Weitere Einsatzmittel zur Waldbrandbekämpfung.....	43
7.1	Allgemeine Informationen zur Anforderung von landesübergreifenden Einsatzmitteln	44
7.2	Landesausstattungen.....	45
7.3	Fluggeräte.....	46
7.3.1	Allgemeine Informationen	46
7.3.2	Hubschrauberstandorte	47
7.3.3	Löschwasserbehälter	47
7.4	Andere Hilfsorganisationen.....	48
8	Zusammenarbeit mit den Forstbehörden.....	50
8.1	Forstbehörden.....	51

8.2	Rettungskarte Rheinland-Pfalz	53
8.3	Befahrbarkeit von Waldwegen	56
8.4	Zusatzinformation: Rettung im Wald	56

1 Fortführungsnachweis

Die Aufstellung und Fortführung der Angaben in den Alarmstufen 1 – 3 obliegen den Gemeinden / Verbandsgemeinden, die der Alarmstufen 4 und 5 den Landkreisen in Abstimmung mit den Gemeinden / Verbandsgemeinden.

Die Gemeinden / Verbandsgemeinden und die Landkreise tauschen ihre Angaben zur Fortschreibung aus.

Alle Angaben im Alarm- und Einsatzplan „Waldbrand“ sind laufend, spätestens jedoch zum 01.03. jeden Jahres, zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.

berichtigt am	NAME
05.05.2020	Stephan Roth

Erläuterungen zu den im vorliegenden Rahmenplan verwendeten Abkürzungen, Kurzzeichen und Symbolen:

Neben den allgemein gebräuchlichen Abkürzungen werden

Kurzzeichen für das

Feuerwehrwesen

DIN 14 033

verwendet

Weitere Abkürzungen:

Ministerium des Innern und für Sport

Rheinland-Pfalz

Mdl

(Integrierte) Leitstelle¹

(I)LtS

Feuerwehreinsatzzentrale

FEZ

Führungsstaffel

FüSt

Einsatz nach Lage

*

Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan „Gesundheit“

RAEP Gesundheit

¹ Leitstelle nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Rettungsdienstgesetz i.V.m. dem Landesrettungsdienstplan in der jeweils gültigen Fassung. Übergangsweise erfolgt bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit der (integrierten) Leitstellen stellenweise auch noch die Erstalarmierung durch Feuerwehrleitstellen.

2 Einleitung

2.1 Allgemein

Alle Erfahrungen der größeren Waldbrände der letzten Jahre zeigen, dass wirksame Bekämpfungsmaßnahmen nur dann möglich sind, wenn rechtzeitig ausreichende Einsatzkräfte und Einsatzmittel zur Verfügung stehen und klare Führungsstrukturen und Verantwortlichkeiten gegeben sind. Bei der Einordnung von Schadensfällen in die verschiedenen Alarmstufen dieses Planes ist daher im Zweifelsfalle immer die höhere Stufe auszulösen, auch unter Inkaufnahme einer eventuellen Überalarmierung.

Der Alarm- und Einsatzplan „Waldbrand“ soll insbesondere eine Entscheidungshilfe für die Einsatzleitung sein.

Der Plan

- enthält eine Checkliste der zu alarmierenden und informierenden Stellen,
- schlägt vor, wem die Einsatzleitung obliegt und wie das Zusammenwirken von verschiedenen Stellen erfolgen soll sowie
- enthält Einsatzhinweise.

Der Plan stellt einen Rahmen dar, der je nach örtlichen Gegebenheiten auszufüllen ist.

So gelten z.B. die in den Alarmstufen aufgeführten, zu alarmierenden Einheiten als Anhalt. Welche und wie viele Einheiten in den konkreten Plan aufzunehmen sind, hängt von der Organisation und Ausrüstung der betreffenden Feuerwehren (einschließlich interkommunaler Zusammenarbeit) ab.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass mehrere Fahrzeuge einer Wehr benötigt werden, sollen die Einheiten möglichst gemeinsam alarmiert werden, um das Alarmieren einer Wehr mehrmals nacheinander wegen des Einsatzes von verschiedenen Fahrzeugen zu vermeiden.

Für Maßnahmen des Rettungs- und Sanitätsdienstes gilt der „RAEP Gesundheit“.

Zur Wahrung eines einheitlichen Systems innerhalb der Rahmen-, Alarm- und Einsatzpläne in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Führungsdiensttrichtlinie ist der RAEP Waldbrand in 5 Alarmstufen² unterteilt.

2.1.1 Alarmstufe 1

Alarmstufe 1 tritt in Kraft, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Lage von Feuerwehreinheiten eines Ausrückbereichs mit einem wasserführenden Löschfahrzeug mit mindestens 1000l Wasservorrat beherrscht werden kann.

2.1.2 Alarmstufe 2

Alarmstufe 2 tritt in Kraft, wenn feststeht oder zu vermuten ist, dass die gemäß Alarmstufe 1 alarmierten Kräfte nicht ausreichen und davon ausgegangen werden kann, dass die Lage mit Hilfe von bis zu drei weiteren Feuerwehreinheiten mit mindestens je einem wasserführenden Löschfahrzeug mit mindestens 1000l Wasservorrat oder je einem Tanklöschfahrzeug oder einer Kombination aus den vorgenannten Lösch- und Tanklöschfahrzeugen, beherrscht wird.

2.1.3 Alarmstufe 3

Alarmstufe 3 tritt in Kraft, wenn feststeht oder zu vermuten ist, dass die nach Alarmstufen 1 und 2 alarmierten Kräfte nicht ausreichen, eine Führungsunterstützung erforderlich ist und davon ausgegangen werden kann, dass die Lage mit Hilfe von drei weiteren Feuerwehreinheiten mit mindestens je einem Tanklöschfahrzeug beherrscht wird.

2.1.4 Alarmstufe 4

Alarmstufe 4 tritt in Kraft, wenn feststeht oder zu vermuten ist, dass die nach den Alarmstufen 1, 2 und 3 alarmierten Kräfte nicht ausreichen und weitere Kräfte erforderlich sind. Die Einsatzleitung geht dabei auf den KFI als Beauftragten des Landrates über. Die Alarmstufe 4 ermöglicht dem Einsatzleiter, nicht nur alle Feuerwehreinheiten

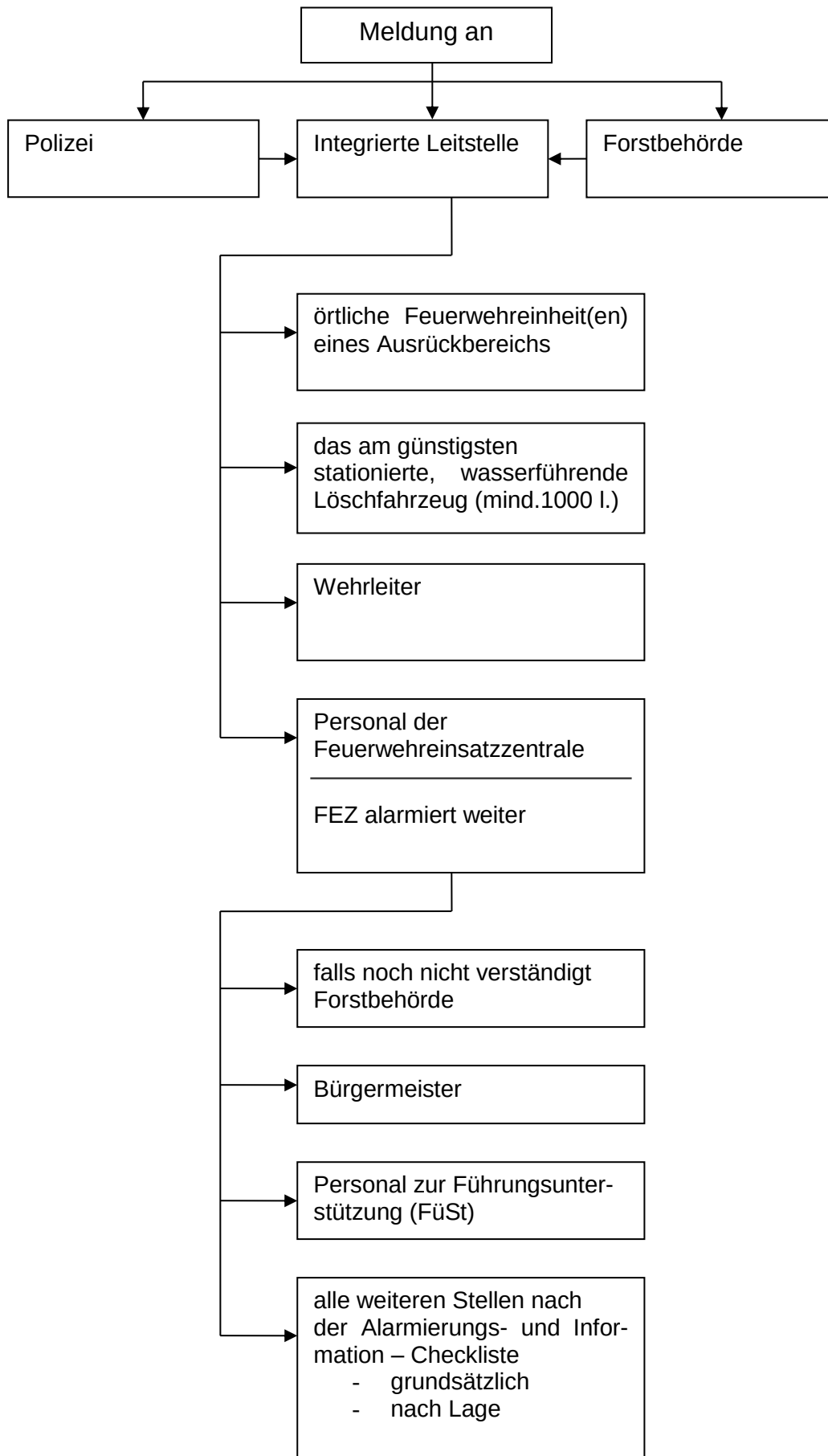
² Es ist zu beachten, dass sich die Alarmstufen dieses Plans nicht auf die Stufen und damit die Eintreffzeiten aus der Risikoklasseneinteilung/Mindestausstattung nach der FwVO, Anlage 2 beziehen.

innerhalb eines Kreises zu alarmieren, sondern auch sämtliche in Frage kommenden Kräfte – auch von den Nachbarkreisen – anzufordern und einzusetzen.

2.1.5 Alarmstufe 5

Alarmstufe 5 tritt in Kraft, wenn feststeht oder zu vermuten ist, dass die Gefahrenlage das Tätigwerden eines Führungsstabes – Katastrophenschutz – (KatS-Leitung) erfordert.

3 Meldeschema



4 Alarmstufen mit Checklisten

Erläuterungen

Die Erstalarmierung der Feuerwehr durch die integrierte Leitstelle muss wirksame Hilfe in Gang setzen. Grundsätzlich sind zuerst die örtlichen Feuerwehreinheiten eines Ausrückbereichs zu alarmieren.

Verfügt der Ausrückbereich nicht über ein wasserführendes Löschfahrzeug mit mindestens 1000 l Wasser und über eine FEZ, ist in der Regel zusätzlich sofort auch die Feuerwehr, die hierüber verfügt, zu alarmieren.

In Ausnahmefällen, die örtlich begründet sind, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Bei Einsatzlagen, welche die Fähigkeiten der örtlich zuständigen Aufgabenträger (Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise) übersteigen bzw. die Ablösung der Kräfte bei einer lang andauernden Schadenslage nicht selbst sichergestellt werden kann, sollen Einheiten des durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu erstellenden Konzeptes der „Vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs“ auf der Ebene eines Leitstellenbereichs in den Einsatz gebracht werden können. Die Vorlage ist im BKS-Portal hinterlegt:

<https://bks-portal.rlp.de/katastrophenschutz/alarm-und-einsatzplanung/%C3%BCber-regionale-unterst%C3%BCtzung-rlp>

4.1 Alarmstufe 1

Alarmstufe 1 tritt in Kraft, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Lage von Feuerwehreinheiten eines Ausrückbereichs mit einem wasserführenden Löschfahrzeug mit mindestens 1000l Wasservorrat beherrscht werden kann.

4.1.1 Ergänzungen und Erläuterungen zu Alarmstufe 1

Grundsätzlich wird die am günstigsten zum Einsatzort gelegene Feuerwehr alarmiert. Sie wird in der Regel mit der örtlichen Feuerwehreinheit identisch sein. Ist sie das nicht, wird immer auch die örtlich zuständige Feuerwehreinheit alarmiert. Ist für den Ausrückbereich eine Ausrückgemeinschaft gebildet worden, werden alle dazugehörenden Wehren alarmiert.

Sofern keine der alarmierten Feuerwehreinheiten über ein wasserführendes Lösch- bzw. Tanklöschfahrzeug verfügt, ist zusätzlich das am günstigsten gelegene entsprechende Fahrzeug zu alarmieren.

Bei der Entgegennahme der Brandmeldung sind (von Feuerwehr, Forstbehörde oder Polizei) festzuhalten:

1. Ort, möglichst genaue Beschreibung der Schadenstelle
(z.B. Anfahrtspunkt Rettungskarte Rheinland-Pfalz)
2. Ausmaß
3. Zeit
4. Name, Anschrift und Rückrufnummer der meldenden Person

In der Regel verfügt jede Gemeinde / Verbandsgemeinde über eine FEZ. Sie muss während der gesamten Einsatzdauer besetzt bleiben.

Die FEZ bildet den Mittelpunkt der rückwärtigen Führungsunterstützung.

Das Waldgebiet ist in Bereiche einzuteilen, die zwischen Feuerwehr und Forstbehörde festzulegen sind. In der Regel sind diese durch die Forstbehörde bereits vorgegeben und identisch mit den Grenzen der Ortsgemeinden.

Alarmierungs- und Informations-Checkliste

ALARMSTUFEN 1 - 5

Ereignis: Waldbrand

Ort:

Datum:

Uhrzeit:

Meldender:

Nr.	ausführende Stelle	auszuführende Tätigkeit	Alarm Verz.	Erledigt	
				Uhr- zeit	Hd.- zeich.
1	(I)LtS oder andere Stelle der Erstalarm- ierung	Alle nachfolgend aufgeführten Alarmie- rungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage (Kennzeichen = *) zu veran- lassen <u>ALARMSTUFE 1</u> Alarmierung der zum Einsatzort am günstigsten gelegenen Feuerwehr-ein- heit			

Nr.	ausführende Stelle	auszuführende Tätigkeit	Alarm Verz.	Erledigt	
				Uhr- zeit	Hd.- zeich.
2	(I)LtS oder andere Stelle der Erstalarm- ierung	Alarmierung der örtlich zuständigen Feuerwehreinheit bzw. der Einheiten des örtlichen Ausrückbereichs			
3	(I)LtS oder andere Stelle der Erstalarm- ierung	Alarmierung des am günstigsten gelege- nen Lösch- oder Tanklöschfahrzeuges (min. 1000 l Wasservorrat)			
4	(I)LtS oder andere Stelle der Erstalarm- ierung	Alarmierung des Personals der Feuer- wehreinsatzzentrale			

Nr.	ausführende Stelle	auszuführende Tätigkeit	Alarm Verz.	Erledigt	
				Uhr- zeit	Hd.- zeich.
5	FEZ	Benachrichtigung oder – wenn es die Lage erfordert – Alarmierung des Wehrleiters (wenn nicht schon unter 1 – 3 alarmiert)			
6	FEZ	Alarmierung des Forstamtes			
7	FEZ	Verständigung der zuständigen Gemeindeverwaltung / des Bürgermeisters			
8	FEZ *	Verständigung besonderer Behörden oder Betriebe			

4.2 Alarmstufe 2

Alarmstufe 2 tritt in Kraft, wenn feststeht oder zu vermuten ist, dass die gemäß Alarmstufe 1 alarmierten Kräfte nicht ausreichen und davon ausgegangen werden kann, dass die Lage mit Hilfe von bis zu drei weiteren Feuerwehreinheiten mit mindestens je einem wasserführenden Löschfahrzeug mit mindestens 1000l Wasservorrat oder je einem Tanklöschfahrzeug oder einer Kombination aus den vorgenannten Lösch- und Tanklöschfahrzeugen, welche mindestens der Kategorie 2 (geländefähig mit Differentialsperren und spurgleicher Singlebereifung) nach DIN EN 1846-1 entsprechen, beherrscht wird.

4.2.1 Ergänzungen und Erläuterungen zu Alarmstufe 2

Durch die in dieser Alarmstufe vorgesehene Alarmierung von bis zu drei weiteren wasserführenden Lösch- und/oder Tanklöschfahrzeugen hat der Einsatzleiter einen Ermessensspielraum, der ihm insbesondere auch die Bewältigung kleinerer Schadenslagen ohne Überalarmierung ermöglicht. Bereits in diesem Einsatzstadium kann aufgrund örtlicher bzw. lagespezifischer Gegebenheiten der Einsatz einer Führungsunterstützung durch eine Führungsstaffel angezeigt sein.

Die Auslösung einer höheren Alarmstufe setzt voraus, dass alle Einheiten der vorhergehenden Stufe alarmiert sind.

Alarmstufe 2 Tätigkeiten					
Nr.	ausfüh- rende Stelle	auszuführende Tätigkeit	Alarm Verz.	Erledigt	
				Uhr- zeit	Hd.- zeich.
9	FEZ	Alarmierung von bis zu drei weiteren wasserführenden Lösch- bzw. Tanklöschfahrzeugen (ggf. Modul Waldbrand des Landkreises)			
10	FEZ	Information des Kreisfeuerwehrinspektors			
11	FEZ	Alarmierung eines Einsatzleitwagens zur Einsatzleitstelle (ELW 1),			
12	FEZ	Verständigung von Gemeindeverwaltungen (Wehrleitern), aus deren Bereich Einheiten alarmiert wurden * auch bei Alarmstufen 3 und 4 notwendig			
13	FEZ*	Alarmierung der Führungsstaffel			
14	FEZ	Anforderung Sanitätsdienstliche Absicherung/Rettungsdienst zum Eigenschutz der Kräfte			
15	FEZ*	Information der Presse			

4.3 Alarmstufe 3

Alarmstufe 3 tritt in Kraft, wenn feststeht oder zu vermuten ist, dass die nach Alarmstufen 1 und 2 alarmierten Kräfte nicht ausreichen, eine Führungsunterstützung erforderlich ist und davon ausgegangen werden kann, dass die Lage mit Hilfe von drei weiteren Feuerwehreinheiten mit mindestens je einem Tanklöschfahrzeug beherrscht wird. Die einzusetzenden Tanklöschfahrzeuge müssen mindestens der Kategorie 2 (geländefähig mit Differentialsperren und spurgleicher Singlebereifung) der DIN EN 1846-1 entsprechen. Es empfiehlt sich jedoch in topographisch schwierigem Gelände, insbesondere bei Tanklöschfahrzeugen, solche zu alarmieren und einzusetzen, die der Kategorie 3 (geländegängig) nach DIN EN 1846-1 entsprechen.

4.3.1 Ergänzungen und Erläuterungen zu Alarmstufe 3

Zum Zeitpunkt der Auslösung der Alarmstufe 3 befinden sich mindestens vier Feuerwehreinheiten mit je einem wasserführenden Lösch- bzw. Tanklöschfahrzeug im Einsatz. Bei einem Waldbrand dieser Größenordnung werden weitere drei TLF alarmiert, dazu ein Schlauchwagen sowie ein ELW 2.

Zu diesem Zeitpunkt reicht eine primäre Bereitstellung in unmittelbarer Nähe der Einsatzstelle nicht mehr aus. Aus diesem Grund sind

- das Einrichten und Betreiben eines oder mehrerer Bereitstellungsräume sowie
- verkehrslenkende Maßnahmen (Einrichten eines Einbahnstraßenverkehrs für im Pendelverkehr eingesetzte Fahrzeuge)

erforderlich.

Da sich bei dieser Schadenslage der Einsatz vermutlich über längere Zeit erstreckt, ist z.B. der Versorgung besondere Beachtung zu schenken.

Es kann bereits jetzt eine Führungsgruppe alarmiert werden, die die Einsatzleitung unterstützt.

Die Information der Presse in diesem Einsatzstadium kann auch das Erstellen und Versenden von Pressemitteilungen und ggf. die Betreuung von an der Einsatzstelle anwesenden Pressevertretern erforderlich machen. Das hierzu erforderliche Personal muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Der Kreisfeuerwehrinspekteur ist zu alarmieren. Er hat, so lange die Alarmstufe 3 ausreicht, beratende Funktion.

Alarmstufe 3 Tätigkeiten					
Nr.	ausführende Stelle	auszuführende Tätigkeit	Alarm Verz.	Erledigt	
				Uhr- zeit	Hd.- zeich.
16	FEZ	Alarmierung der Führungsstaffel			
17	FEZ	Alarmierung des Einsatzleitwagen 2			
18	FEZ	Alarmierung Fachberater Forst der EL (TEL)			
19	FEZ *	weitere Behörden und Firmen			
20	FEZ / (I)LtS	Alarmierung Modul Waldbrand Landkreis			
21	FEZ *	weitere Feuerwehren ohne TLF			
22	FEZ *	besondere Hilfskräfte nach Kapitel 7			
23	FEZ*	Alarmierung des nächstgelegenen Rüst- wagens			
24	FEZ	Alarmierung des Kreisfeuerwehrinspek- teurs			
25	FEZ *	Alarmierung der Führungsgruppe des Landkreises - Alarmierung der einzelnen Fachberater nur nach besonderer Anweisung -			

4.4 Alarmstufe 4

Alarmstufe 4 tritt in Kraft, wenn feststeht oder zu vermuten ist, dass die nach den Alarmstufen 1, 2 und 3 alarmierten Kräfte nicht ausreichen und weitere Kräfte erforderlich sind. Die Einsatzleitung geht dabei auf den KFI als Beauftragten des Landrates über. Die Alarmstufe 4 ermöglicht dem Einsatzleiter, nicht nur alle Feuerwehreinheiten innerhalb eines Kreises zu alarmieren, sondern auch sämtliche in Frage kommenden Kräfte – auch von den Nachbarkreisen – anzufordern und einzusetzen.

4.4.1 Ergänzungen und Erläuterungen zu Alarmstufe 4

Mit der Auslösung der Alarmstufe 4 ist wie bisher die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen verbunden, ohne im Einzelnen vom Einsatzleiter veranlasst werden zu müssen, wie

- Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisfeuerwehrinspekteur,
- Besetzung aller Sachgebiete S 1 bis S 6 sowie Alarmierung weiterer Fachberater. Hierbei handelt es sich um die Kräfte der Führungsgruppe, die auf Kreisebene für die TEL vorgesehen sind
- Voralarmierung (Herstellung der Rufbereitschaft) der Mitglieder der Katastrophenschutzleitung des Landkreises
- Information der Rufbereitschaft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD Trier)
- Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden

Dies hat für die Kreisverwaltung besondere Bedeutung, da dort die Vorbereitungen zur Bildung der Katastrophenschutzleitung getroffen werden müssen, um bei Auslösung der Alarmstufe 5 nahtlos die Gesamteinsatzleitung übernehmen zu können.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen vorzusehen, die entsprechend der größeren Gefahrenlage notwendig werden können.

Während die Stufen 1 bis 3 auf die jeweilige Gemeinde abgestellt sind, ist die Alarmstufe 4 bereits für die Kreisebene gültig.

Die Auslösung der Alarmstufe 4 ist nicht wie bei den vorhergehenden Stufen an die Zahl der benötigten Lösch- und Tanklöschfahrzeuge gebunden; daher sind hier keine oberen Grenzen für die zu alarmierenden TLF, ELW, SW etc. gesetzt.

Alarmstufe 4 Tätigkeiten					
Nr.	ausfüh- rende Stelle	auszuführende Tätigkeit	Alarm Verz.	Erledigt	
				Uhr- zeit	Hd.- zeich.
26	FEZ/ (I)LtS	Alarmierung weiterer Ausrüstungen nach Lage und auf Anweisung der Ein- satzleitung			
27	FEZ/ (I)LtS	Alarmierung Polizeihubschrauber Rettungshubschrauber Sportmaschinen			
28	FEZ *	- nur jeweils nach besonderer Aufforderung Voralarmierung der Stabsmitglieder Ka- tastrophenschutzleitung (über die An- sprechstelle KatS der ADD)			
29	EL / (I)LtS	• Information der Rufbereitschaft der Aufsichts- und Dienstleis- tungsdirektion Trier • Aktivierung Konzept „Vorge- plante überörtliche Hilfe größeren Umfangs“			
30	FEZ / (I)LtS	Anforderung von Einheiten/Modulen des KatS (z.B. SEG'en)			
31	EL	Information der Presse durch einen von der EL bestellten Sprecher			

4.5 Alarmstufe 5

Die Alarmstufe 5 tritt in Kraft, wenn feststeht oder zu vermuten ist, dass die Gefahrenlage das Tätigwerden des Führungsstabs –KatSL erfordert.

4.5.1 Ergänzungen und Erläuterungen zu Alarmstufe 5

Die Auslösung der Alarmstufe 5 durch die Aufforderung des KFI an den Landrat oder durch eigenen Entschluss des Landrats bewirkt das Tätigwerden der bereits voralarmierten Katastrophenschutzleitung. Von nun an übernimmt die KatSL die administrativen – organisatorischen Aufgaben, während die örtliche Einsatzleitung (EL) als Technische Einsatzleitung (TEL) die operativ-taktischen Aufgaben erledigt.

Alarmstufe 5 Tätigkeiten					
Nr.	ausfüh- rende Stelle	auszuführende Tätigkeit	Alarm Verz.	Erledigt	
				Uhr- zeit	Hd.- zeich.
32	Kreisverwal- tung	Alarmierung der Mitglieder der Katastro- phenschutzleitung			

5 Einsatzhinweise mit Erläuterungen

5.1 Trinkwasserschutz

Der Trinkwasserschutz ist entsprechend den jeweils gültigen bzw. eingeführten Rechtsnormen (z.B. Systemtrenner) sicher zu stellen.

Sollte ein Rückfluss von verunreinigtem Wasser in das Rohrnetz nicht ausgeschlossen werden können, muss eine sichere Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser gewährleistet sein. Starke Druckstöße, welche zu Rohrbrüchen führen könnten, sind zu verhindern. Dies kann beispielsweise durch den freien Auslauf in einen Löschwasserbehälter oder durch offene Wasserbehälter (offene Schaltreihe) erfolgen. Ebenso wirkt die Verwendung von Niederschraubventilen und Kugelhähnen mit Schließverzögerung dynamischen Druckstößen entgegen. Weiterhin sollten ausschließlich Sammelstücke mit Vakuumbrecher und federbelasteten Einzelklappen verwendet werden.

Grundsätzlich sollte der Wasserversorger bei der Entnahme von größeren Mengen Trinkwasser aus dem Leitungsnetz informiert werden. Sollte es trotz aller Sorgfalt dennoch zu einer Verunreinigung des Trinkwassernetzes gekommen sein, ist der Wasserversorger unverzüglich zu informieren.

5.2 Wasserförderung

Erfahrungsgemäß wird die Heranführung von Löschwasser den größten Teil der Einsatzkräfte binden, insbesondere wenn dies durch den Betrieb eines Pendelverkehrs mit Tanklöschfahrzeugen geschieht. Um die benötigten Einsatzkräfte für die unmittelbare Brandbekämpfung zur Verfügung zu haben, ist rechtzeitig auch der Einsatz privater Tankfahrzeuge sowie von Fahrzeugen der Landwirtschaft (Maschinen- und Betriebshilfsringe, z.B. Güllewagen) vorzusehen. Voraussetzung für deren Verwendungsfähigkeit sind jedoch Übergangsstücke von den Tankwagenabgängen auf Storz-Kupplung.

Beim Pendelverkehr ist darauf zu achten, dass ein ausreichend großes Fahrzeug als Pufferbehälter an der Einsatzstelle zur Verfügung steht, gegebenenfalls kann das Fahrzeug auch mit einem Faltbehälter (offen oder geschlossen) kombiniert werden. Diese werden z.B. auf den Bundesfahrzeugen LF-KatS und SW-KatS bzw. SW 2000-Tr (Bund) mitgeführt.

Wendige Tanklöschfahrzeuge oder speziell auf die Waldbrandbekämpfung ausgelegte Tanklöschfahrzeuge eignen sich dabei vorrangig als Angriffsfahrzeuge, größere Tanklöschfahrzeuge und Fahrzeuge privater Eigentümer zum Pendelverkehr.

Der Wassertransport sollte möglichst in einem Ringverkehr erfolgen (Einbahnstraßensystem). Wo dies nicht möglich ist, sind Ausweichstellen erforderlich.

Bei der Förderung von Löschwasser über lange Wegstrecken sollte in der Planung neben dem Einsatz der Unterstützungskomponente-Brandschutz des Bundes (Löschgruppenfahrzeug und Schlauchwagen) bzw. des Konzeptes „Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs“ auch das Hytrans-Fire-System (F-Druckschläuche) berücksichtigt werden.

Eine Einweisung auf die nächstgelegenen Wasserentnahmestellen geschieht durch das Forstpersonal oder Angehörige der örtlichen Feuerwehren.

5.3 Anforderung an Tanklöschfahrzeuge

Bei der Auswahl der einzusetzenden Lösch- und Tanklöschfahrzeuge ist auf eine angepasste technische Ausstattung der Fahrgestelle und der Ausrüstung zu achten. Neben den Merkmalen zur Geländefähigkeit bzw. Geländegängigkeit sind weiterhin wesentlich der Schutz der Steuerungs- und Versorgungsleitungen des Fahrgestells sowie die Möglichkeit der dosierten Abgabe von Löschwasser auch während der Fahrt („Pump and Roll“). Konkrete Aussagen für die speziell zur Waldbrandbekämpfung vorgesehenen Fahrzeuge finden sich dazu in der DIN 1846-1.

Die aktuellen DIN-Normen für Tanklöschfahrzeuge ermöglichen eine Zusatzbeladung für die Waldbrandbekämpfung. Die „Tabelle 2 – Zusatzbeladung für Waldbrände“ ist für die Fahrzeuge TLF 2000 (DIN 14530-18), TLF 3000 (DIN 14530-22) und TLF 4000 (DIN 14530-21) vorgesehen.

Hilfreich ist eine Erkennungsmöglichkeit der Tanklöschfahrzeuge aus der Luft durch das auf den Dächern nach DIN 14035 angebrachte KFZ-Kennzeichen.

5.4 Bereitstellungsraum bilden

Den anrückenden Einheiten muss, spätestens auf der Anfahrt eine Meldestelle sowie ein Bereitstellungsraum (sekundäre Bereitstellung) angegeben werden. Dort erhalten sie weitere Anweisungen.

Im Bereitstellungsraum werden Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den unmittelbaren Einsatz oder vorsorglich gesammelt, gegliedert und bereitgestellt oder in Reserve gehalten.

Der Ort des Bereitstellungsraumes wird durch den Gesamteinsatzleiter festgelegt. Er ist so zu wählen, dass er gut erreicht werden kann und von dort die Anfahrt zur Einsatzstelle reibungslos erfolgen kann.

Im Bereitstellungsraum ist ein Führungsfahrzeug mit entsprechender Besatzung zu stationieren, wenn keine stationären Einrichtungen vorhanden sind.

Wichtig:

Alle nicht unmittelbar an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte und Einsatzmittel sind im Bereitstellungsraum zu sammeln.

5.5 Lotsen bereitstellen

Insbesondere beim Einsatz auswärtiger Einheiten sind rechtzeitig und in ausreichender Anzahl Lotsen (Forstbedienstete und/oder Angehörige der örtlichen Feuerwehr) bereitzustellen.

Auf Ringverkehr bzw. wenn dieser nicht möglich ist, auf Ausweichstellen hinweisen, die zu Wasserentnahmestellen führen.

5.6 Rettungskarten

Das Führungshilfsmittel Rettungskarten mit den eingetragenen Rettungspunkten und Waldwegebeschreibungen siehe Kapitel 8.2 Rettungskarten.

5.7 Versorgung der Einsatzkräfte mit Verpflegung und Material

Bei Waldbränden ist nach Auslösung der Alarmstufe 3 in der Regel mit längeren Einsätzen zu rechnen. Eine ausreichende Verpflegung der Einsatzkräfte sollte daher von der Einsatzleitung möglichst frühzeitig, evtl. unter Hinzuziehung entsprechender Organisationen, sichergestellt werden.

Zur Sicherstellung der Heranziehung von Hilfsmitteln, Bereitstellung von Verbrauchsgütern und Einsatzmitteln, Materialerhaltung für Gerät, Bereitstellung von Ersatz für persönliche Ausrüstungen und eine möglicherweise erforderliche Quartierbeschaffung für Einsatzkräfte sind vorsorglich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Dazu gehört unter anderem das Erstellen und Fortschreiben von Behörden-, Organisationen-, Firmen- und Fachberaterverzeichnissen.

Es muss besonderer Wert auf den reibungslosen Nachschub von Treibstoff und Einsatzmittel gelegt werden.

5.8 Eingreifreserven organisieren

Zur Abwehr unerwarteter Gefahren, sowohl an der Einsatzstelle als auch im Bereich der von Einsatzkräften „entblößten“ Gemeinden ist dafür zu sorgen, dass schnellstens Hilfe geleistet werden kann (Sicherstellung des Grundschatzes bzw. Eingreifreserve im Schadensgebiet), z.B. durch Bereitstellen von Kräften im Bereitstellungsraum oder durch Sicherstellung einer schnellen Alarmierung benachbarter Wehren.

5.9 Waldbrandschneisen anlegen

Das Anlegen von Schneisen kommt nur dann in Frage, wenn eine weitere schnelle Ausbreitung eines Waldbrandes mit anderen Mitteln nicht zu verhindern ist und unverhältnismäßig große Gefährdungen oder Schäden zu befürchten sind. Dabei bedeutet dies wegen des damit verbundenen Verlustes von noch nicht unmittelbar gefährdetem Waldgebiet sowie des beträchtlichen Material- und Personalaufwandes eine schwerwiegende Entscheidung.

Wirksam kann eine Schneise nur dann werden, wenn sie in ausreichender Entfernung vom Brandort und genügend breit (2-fache Flammenhöhe, mindestens jedoch 5 Meter) angelegt wird. Hierbei sollten Wege, Flüsse oder Bachläufe genutzt werden.

Ereignen sich Brände in Gebieten, die hügelig oder durch Berge geprägt sind, treten weitere spezifische Gefahren auf. Neben der möglichen Gefährdung der Einsatzkräfte durch Absturz hat die Topographie einen erheblichen Einfluss auf die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Feuers. Durch thermische Wärmestrahlung breitet sich ein Feuer hangaufwärts besonders schnell aus. Dieser Effekt wird durch Aufwinde gegebenenfalls noch verstärkt. Hier besteht die große Gefahr, dass die Brandausbreitungsgeschwindigkeit deutlich unterschätzt werden kann. Somit stellt das Anlegen von Schneisen oberhalb einer Feuerfront eine äußerst gefährliche Situation dar. Hangabwärts

breitet sich das Feuer gegebenenfalls dadurch schneller aus, das brennende Teile abstürzen oder wegrollen. So können gleich mehrere neue Brandnester entstehen.

5.10 Kommunikation

Die Kommunikation nach außen, also der direkt mit der Brandbekämpfung beschäftigten Einsatzkräfte, muss ständig gewährleistet sein. Plötzliche Änderungen der Lage müssen den Einsatzkräften vor Ort jederzeit mitgeteilt werden können. Das Absetzen einer Notfallmeldung muss jederzeit möglich sein.

5.11 Überwachung des Brandgebietes

Um großräumige Veränderungen der Lage zu erkennen, ist es erforderlich, die Schadenslage durch die Einsatzleitung ständig zu überwachen (hierzu kann bei Großschadenslagen auch die Einbindung von Meteorologen in die Einsatzleitung gehören). Eine geeignete Möglichkeit stellt zum Beispiel die Überwachung aus der Luft dar. Somit lassen sich Veränderungen, die sich den Einsatzkräften am Boden noch nicht zeigen, frühzeitig feststellen und mit einem Zeitvorteil an die Bodenkkräfte weiterleiten. Bindeglied zwischen dieser sogenannten „äußeren Überwachung“ und den Einsatzkräften vor Ort ist der Beobachtungsposten, der entweder luft- oder bodengebunden tätig ist (siehe Nr. 7.3 Fluggeräte) und die Beobachtungsergebnisse der Einsatzleitung unverzüglich, insbesondere bei plötzlichen Lageänderungen, mitteilt. Der Punkt Überwachung fügt sich in den Regelkreis der Führung ein und ist jeder Führungskraft somit bekannt. Hierunter zählt auch die Überwachung, ob die durchgeführten Einsatzmaßnahmen greifen und zum gewünschten Ziel führen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die Maßnahmen der Bodenkkräfte frühzeitig abubrechen und es müssen neue Entscheidungen getroffen werden.

5.12 Presse und Medienarbeit

Gerade bei größeren Schadensfällen besteht ein besonders großes und berechtigtes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Dazu sollten bereits auch bei niedrigen Alarmstufen entsprechend ausgebildetes und in der Presse- und Medienarbeit erfahrenes Personal eingesetzt werden. Spätestens ab der Alarmstufe 3 steht nach der Führungsdienstrichtlinie dazu ein Führungsassistent zur Verfügung. Für die Information der Presse in diesem Einsatzstadium kann auch das Erstellen und Versenden von Pressemitteilungen und ggf. die Betreuung von an der Einsatzstelle anwesenden Pressevertretern erforderlich werden. Das hierzu erforderliche Personal muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Aber auch bei niedrigeren Alarmstufen sollte eine Versorgung der Medien mit aktuellem Material sichergestellt werden.

5.13 Rechtzeitige Ablösung von Einsatzkräften

Bei länger andauernden Einsätzen ist frühzeitig für eine Ablösereserve zu sorgen. Diese Kräfte haben sich ausschließlich im Bereitstellungsraum zu melden.

Vergleiche Einsatzhinweise Nr. 5.4

6 Führungsorganisation

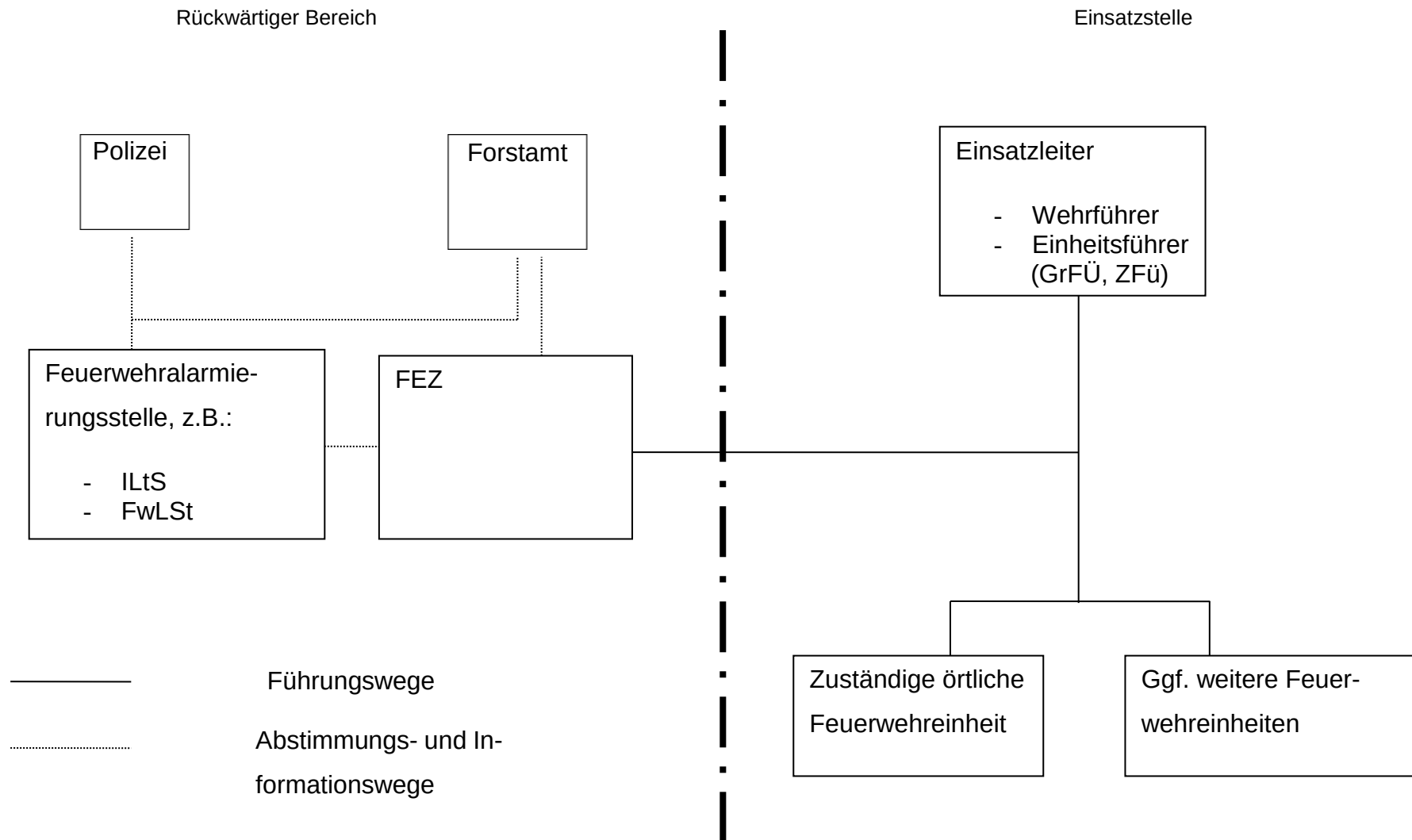
Die **Einsatzleitung** richtet sich nach den §§ 24 und 25 LBKG. Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Abwehr von nichtpolizeilichen Gefahren zu veranlassen. Der Einsatzleitung stehen Führungsassistenten und Führungshilfspersonal sowie Führungsmittel zur Verfügung. Näheres regelt die FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ und die „Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz“ (FüRi).

Ein Mitarbeiter des zuständigen Forstamtes soll als Fachberater die Einsatzleitung unterstützen.

6.1 Einsatzleitung Alarmstufe 1

Bei Einsätzen in der Alarmstufe 1 ist der Einsatzleiter in der Regel der Einheitsführer der gemäß Alarmstufe 1 alarmierten, örtlich zuständigen Feuerwehreinheit. Als rückwärtige Führungseinrichtung fungiert die FEZ. Das örtlich zuständige Forstamt wird durch die FEZ über den Einsatz informiert.

Alarmstufe 1



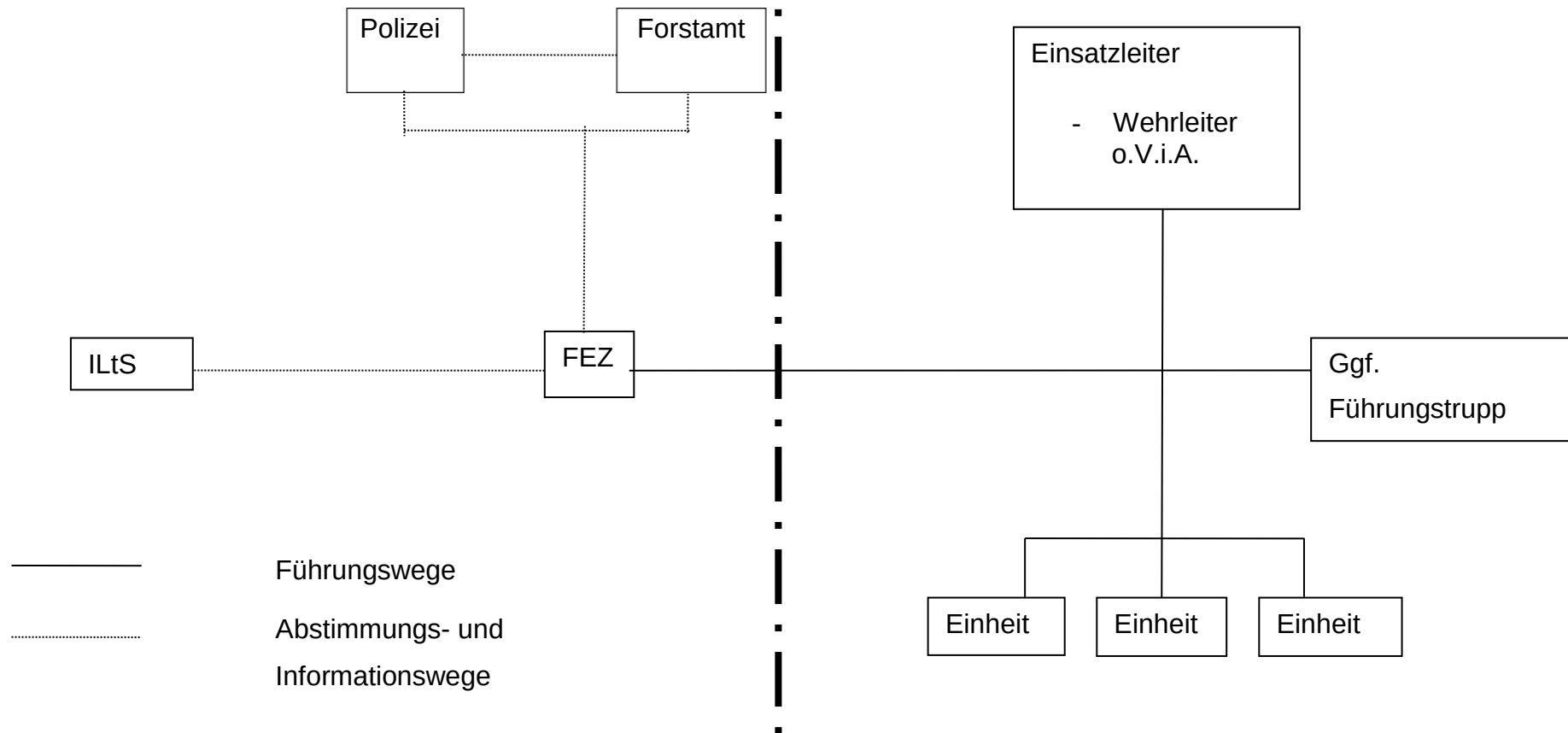
6.2 Einsatzleitung Alarmstufe 2

Bei Einsätzen der Alarmstufe 2 ist Einsatzleiter der für das Einsatzgebiet zuständige **Wehrleiter**. Er wird durch einen **Führungstrupp** oder bereits jetzt durch eine **Führungsstaffel** unterstützt. Als rückwärtige Führungseinrichtung fungiert die FEZ. Vom Einsatzleiter ist die Unterrichtung des Kreisfeuerwehrinspektors und der Gemeindeverwaltung über eine die FEZ zu veranlassen, die dafür sorgt, dass der Bürgermeister oder ein hierfür Beauftragter unterrichtet wird.

Alarmstufe 2

Rückwärtiger Bereich

Einsatzstelle



6.3 Einsatzleitung Alarmstufe 3

Bei Einsätzen der Alarmstufe 3 ist Einsatzleiter der für das Einsatzgebiet zuständige **Wehrleiter**. Er wird mindestens durch eine **Führungsstaffel** unterstützt. Ergänzend kann gegebenenfalls die Führungsgruppe des Landkreises / der kreisfreien Stadt bereits in Stufe 3 zum Einsatz kommen. Als rückwärtige Führungseinrichtung fungieren die FEZ und/oder die Leitstelle.

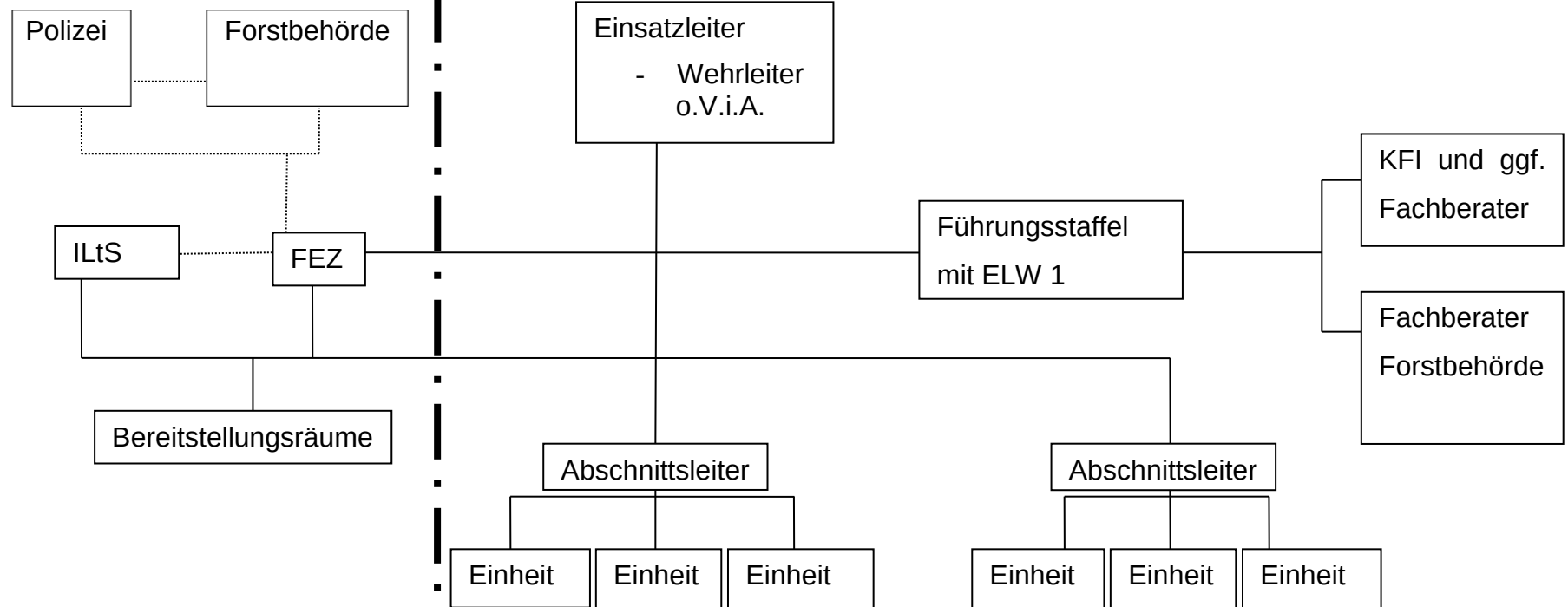
Der Kreisfeuerwehrinspekteur ist beratend an der Einsatzstelle tätig.

Vom Einsatzleiter ist die Unterrichtung der Gemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung zu veranlassen, die dafür sorgen, dass der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein hierfür Beauftragter unterrichtet wird.

Alarmstufe 3

Rückwärtiger Bereich

Einsatzstelle



— Führungswege

..... Abstimmungs- und
Informationswege

6.4 Einsatzleitung Alarmstufe 4

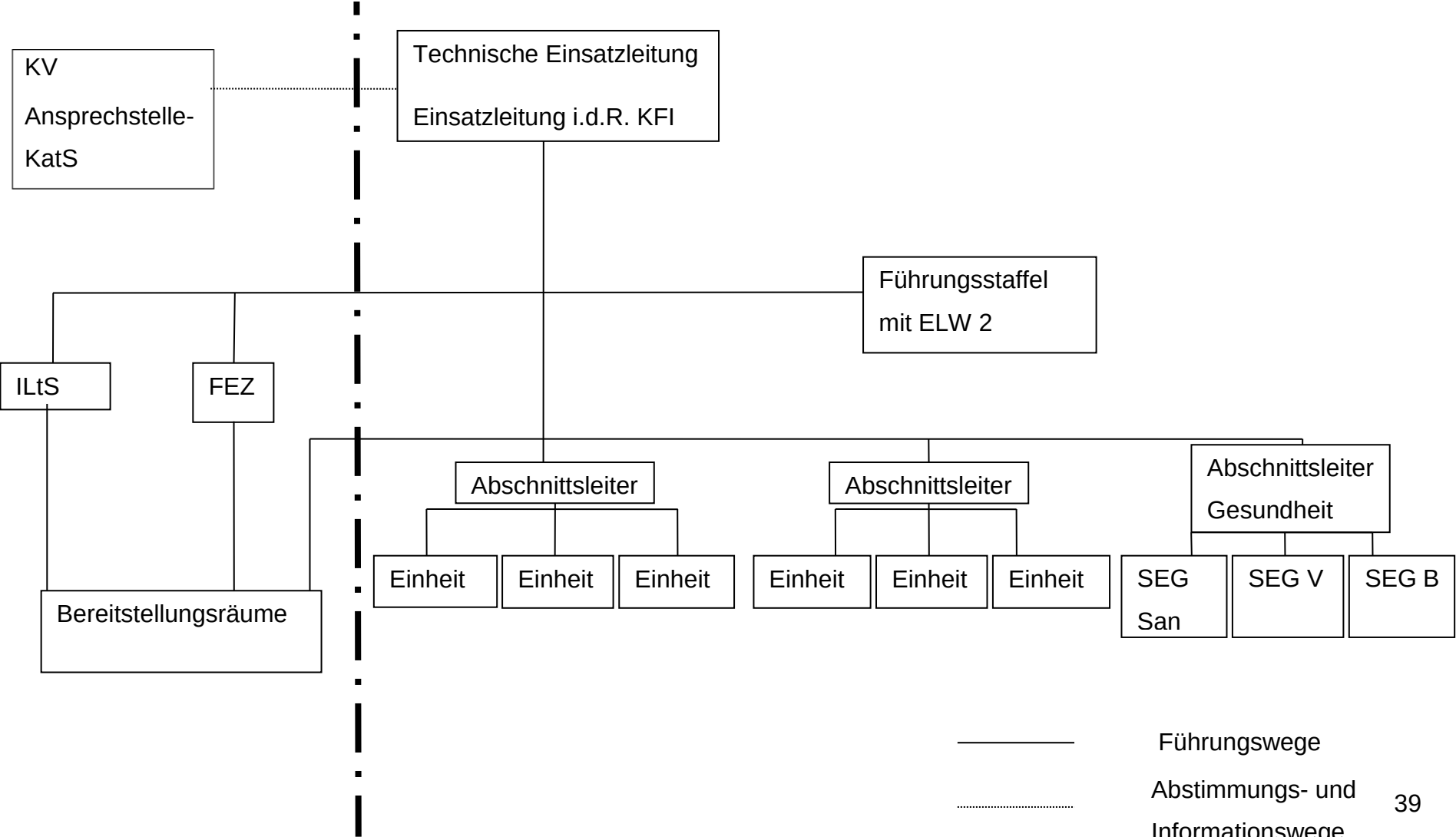
Bei Einsätzen der Alarmstufe 4 ist Einsatzleiter in Landkreisen der **Kreisfeuerwehrinspekteur** als Beauftragter des Landrates.

Zur Führungsunterstützung bedient er sich einer **Führungsgruppe** mit den dazu gehörigen Führungsmitteln. Die Ansprechstelle KatS der Kreisverwaltung ist besetzt. Als rückwärtige Führungseinrichtungen bedient sich der Einsatzleiter der FEZ und/oder der Leitstelle. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ist über den Einsatz zu informieren.

Alarmstufe 4

Rückwärtiger Bereich

Einsatzstelle



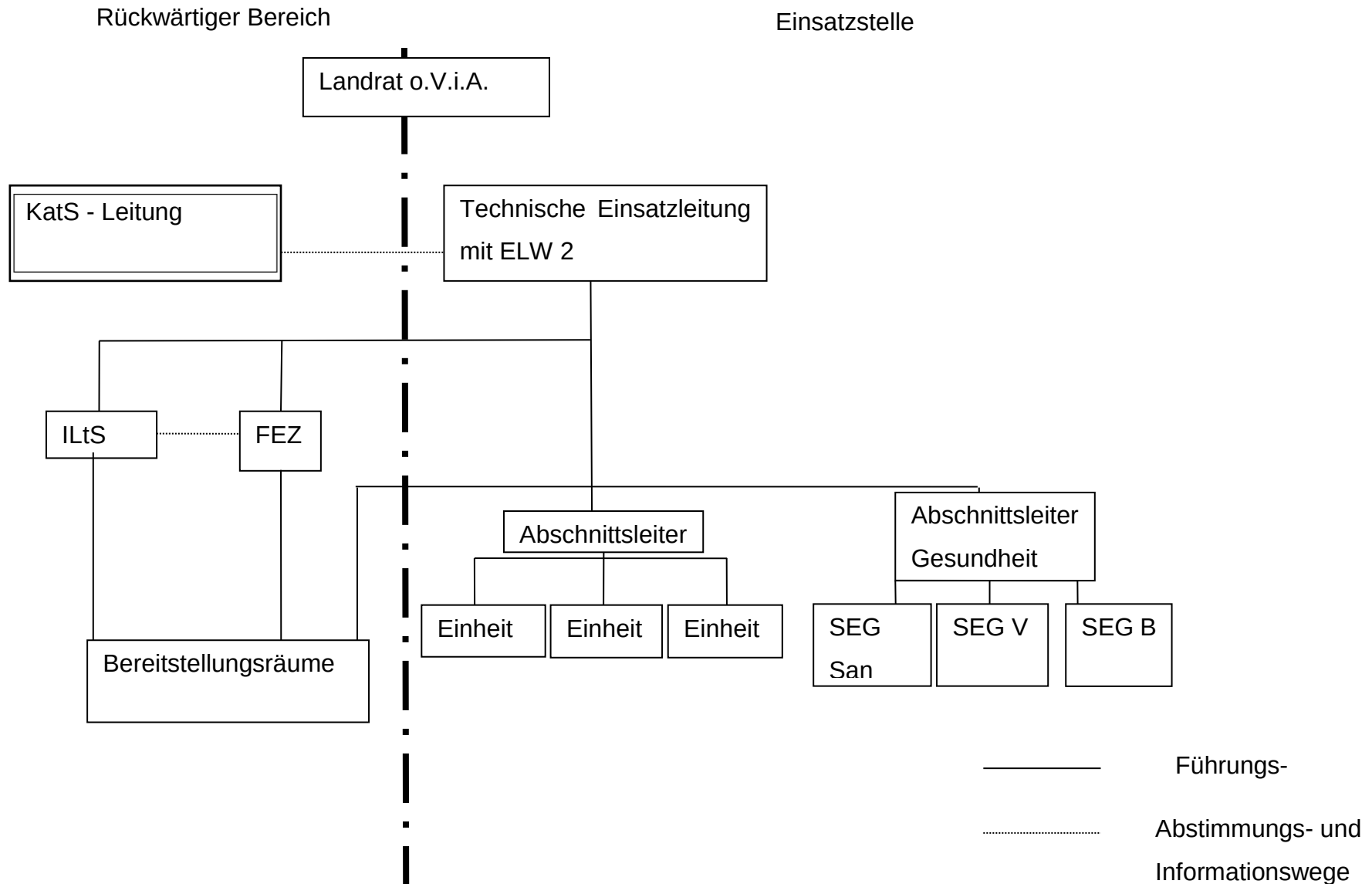
6.5 Einsatzleitung Alarmstufe 5

Bei Einsätzen der Alarmstufe 5 ist Einsatzleiter in Landkreisen der Landrat.

Die Alarmstufe 5 ist dadurch gekennzeichnet, dass sich das Schadensereignis als eine „Flächenlage“ darstellt. Es handelt sich zudem um eine lang andauernde Lage, die weitreichende administrative und organisatorische Maßnahmen verlangt. Aus diesem Grund bilden der Führungsstab und das Stabspersonal der Kreisverwaltung zusammen die **Katastrophenschutz-Leitung**.

Als Führungseinrichtung dient die Informations- und Kommunikationszentrale, die in räumlicher Nähe zur KatSL eingerichtet wird. Die Leitstelle wird gegebenenfalls unterstützend tätig.

Alarmstufe 5



6.6 Einsatzleitung durch Bürgermeister, Landrat oder Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bei den Regelungen der Nr. 6.1 bis 6.5 bleiben unberührt, dass die Einsatzleitung übernommen werden kann von dem

- Bürgermeister
- Landrat

der für das jeweilige Einsatzgebiet zuständig ist oder einem von ihm Beauftragten.

Der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Einsatzleitung gem. § 24 Abs. 3 übernehmen, wenn von einem Waldbrand Gefahren ausgehen können, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte betreffen und zentrale Abwehrmaßnahmen erforderlich sind.

7 Weitere Einsatzmittel

zur

Waldbrandbekämpfung

7.1 Allgemeine Informationen zur Anforderung von landesübergreifenden Einsatzmitteln

Eine Anforderung von landesübergreifenden Einsatzmitteln wird durch den Einsatzleiter gestellt. Dabei kann es sich je nach Alarmstufe um den Einsatzleiter einer Gemeinde / Verbandsgemeinde oder eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt handeln.

Die Anforderung erfolgt bei der Ansprechstelle bzw. der Koordinierungsstelle der ADD. Diese wendet sich mit dem Hilfesuch an die dementsprechend zuständige Landesbehörde oder an das gemeinsame Melde- und Lagezentrum Bund-Länder. Nach der Prüfung ob die Einsatzmittel freigegeben werden können und die Kostenübernahmeerklärung der anfordernden Stelle vorliegt, kann die Freigabe zur landesübergreifenden Hilfe erteilt werden.

7.2 Landesausstattungen

Hytrans Fire System

Für die Löschwasserförderung eignet sich insbesondere das Hytrans Fire System. Der Schlauchcontainer hat ein Fassungsvermögen von 1000 bis zu 2000 m F-Druckschlauch (150 mm) und verfügt über eine elektro-hydraulisch angetriebene Aufnahmevorrichtung, die sogenannte HRU (Hose Recovery Unit). Die zugehörigen Übergangsstücke sind ebenfalls verlastet. Die Förderleistung liegt zwischen 3000 und 8000 Liter/min.

Standorte von Wasserfördersystemen des Landes RLP:

Berufsfeuerwehr Koblenz	0261/404040
-------------------------	-------------

Abrollbehälter Hytrans-Fire-System

Berufsfeuerwehr Ludwigshafen	0621/504-6110
------------------------------	---------------

Abrollbehälter Hytrans-Fire-System

Berufsfeuerwehr Trier	0651/9488-0
-----------------------	-------------

Abrollbehälter Hytrans-Fire-System

7.3 Fluggeräte

7.3.1 Allgemeine Informationen

Um den Einsatz von zur Waldbrandbekämpfung eingesetzten Hubschraubern und Flugzeugen nicht zu gefährden, kann ein räumlich begrenztes kurzfristiges Durchflugverbot für andere Luftfahrzeuge ausgesprochen werden. Dafür zuständig ist die Flugsicherungskontrollzentrale der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.

Anzugeben sind der Standort des Brandes unter Angabe der geographischen Koordinaten und die höhenmäßige und seitliche Ausdehnung des gefährdeten Luftraumes.

Dieses Durchflugverbot wird durch die Koordinierungsstelle der ADD mit der Flugsicherung festgelegt.

Hubschrauber mit Außenlastbehälter können im Regelfall ihre Einsätze nur bei Helligkeit fliegen.

Rettungshubschrauber fliegen generell, bis auf wenige Ausnahmen, nur von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.

Des Weiteren sind Fluggeräte sinnvolle Beobachtungseinheiten, sowie in Verbindung mit ihrer technischen Ausrüstung (Nachtsicht- und Wärmebildkamera) auch zur Unterstützung der Einsatzkräfte am Boden. Bei großen Waldbränden ist eine Überwachung der Löschmaßnahmen durch Rundflüge anzustreben.

Zusätzlich stehen bei Bedarf die Drohnen des Landes, welche bei den Feuerwehreinheiten „Rettungshunde- und Ortungstechnik“ (RHOT) in Trier, Lahnstein und Südliche Weinstraße stationiert sind, zum Zwecke der Beobachtung des Schadensgebiets zur Verfügung.

7.3.2 Hubschrauberstandorte

Als Transporthubschrauber für die unterschiedlichen Wassersätze kommen verschiedene Hubschraubereinheiten im Bundesgebiet in Betracht.

Generell sind Rettungshubschrauber (RTH) nicht für den Transport von Lastbehältern konzipiert.

Polizei- und Bundespolizeihubschrauber sind, je nach Verwendungszweck, dafür technisch ausgestattet und halten auch teilweise die passenden Behälter (≤ 900 l) vor.

Die Transporthubschrauber der Heeresfliegereinheiten können auch die größeren Behälter (≤ 5.000 l) zum Einsatz bringen. Die Fliegereinheiten sind im Rahmen der weltweiten Unterstützungseinsätze nicht immer für Einsätze zum Transport von Löschwasser-Außenlastbehältern einsatzbereit.

Diese Abfragen und die Koordinierung mit den Polizeihubschrauberstaffeln (Land, Bund) oder den Heeresfliegerstaffeln fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der ADD.

7.3.3 Löschwasserbehälter

Löschwasser-Außenlastbehälter für Hubschrauber sind Behältnisse zur Aufnahme von Löschmitteln, die von einem Hubschrauber unter dem Rumpf mitgeführt werden. Sie dienen der Brandbekämpfung an schwer zugänglichen Stellen sowie bei Flur- und Waldbränden. Beste Erfolge sind bei Regenabwurf zu erwarten.

Standorte von Behältern in Rheinland-Pfalz:

Polizeihubschrauberstaffel RLP Am Flugplatz, 56333 Winnigen
zwei „Bambi Buckets“ à 455l

Standorte in den Nachbarländern:

Baden-Württemberg:

- | | |
|-----------------------------|--|
| - Berufsfeuerwehr Karlsruhe | 2 Behälter à 5.000 l auf Einachsanhänger |
| - Berufsfeuerwehr Mannheim | 2 Behälter à 5.000 l auf Einachsanhänger |

- | | |
|-----------------------------------|--|
| - Freiwillige Feuerwehr Böblingen | 2 Behälter à 5.000 l auf Einachsanhänger |
| - Berufsfeuerwehr Freiburg | 2 Behälter à 900 l auf Einachsanhänger |

Hessen:

- | | |
|--|--------------------------|
| - Berufsfeuerwehr Kassel | 4 „Bambi-Bucket“ à 1960l |
| - Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager Wetzlar | 2 „Bambi-Bucket“ à 1960l |
| - Feuerwehr Darmstadt | 2 „Bambi-Bucket“ à 1960l |
| - Polizeihubschrauberstaffel Hessen in Egelsbach | 2 „Bambi-Bucket“ à 795l |

7.4 Andere Hilfsorganisationen

Technisches Hilfswerk

Auszug aus dem Einsatzaktionskatalog:

Einsatz von Baumaschinen, Umschlag- und Transportfahrzeugen:

- Anlegen von Zuwegungen
 - Planieren, Räumen, Aufschütten etc. mit Baumaschinen (Radlader, Bagger)
 - Bau von Grabenbrücken, Stegen etc.
- Beräumen und Abtransport von brennbarem Material
 - Umschlag und Abtransport von z. B. gefällten Bäumen, Holzstapeln, Strohballen
- etc. mit Kränen, Ladekränen, LKW und Anhängern
- Anlegen/Planieren von Brandschneisen
- Niederlegen von Bauwerken und Brandruinen
- Zerlegen von Brandnestern (z. B. Strohballen-Lager)
- Evakuierungs-Transporte
- Transport von Einsatzkräften und -material in unwegsamem Gelände
- Ziehen und Abschleppen von Lösch- u. a. Einsatzfahrzeugen
- Transport von Stück- und Schüttgütern aller Art, insbesondere auch in unwegsamem Gelände

US-Streitkräfte

Zwischen den in Rheinland-Pfalz stationierten US-Streitkräften und dem Land Rheinland-Pfalz besteht hinsichtlich der Unterstützung bei Schadensereignissen eine entsprechende Vereinbarung.

Die Anforderungen von US-Berufsfeuerwehren oder anderem Hilfspersonal oder Ausrüstungen der US-Armee – insbesondere von Hubschraubern mit Außenlastbehältern oder Erkundungshubschraubern – kann direkt an den nächstgelegenen US-Militärstandort über die dortige Feuerwehrleitstelle erfolgen.

8 Zusammenarbeit mit den Forstbehörden

8.1 Forstbehörden

Das gesamte Landesgebiet ist durch die obere Forstbehörde, dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, in räumlich abgegrenzte Forstamtsbezirke eingeteilt.

Reinland-Pfalz unterteilt sich in 44 Forstamtbezirke und einen Nationalpark, den Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Die Bezirke sind zum Teil an die jeweiligen Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Jedes Forstamt ist in einzelne Reviere mit je einem Revierleiter unterteilt.

Die zuständige Zentrale Forstverwaltung Rheinland-Pfalz ist in Neustadt an der Weinstraße.

Aufgaben des Revierleiters im Einsatzfall:

- Fachberatung des Einsatzleiters
- Hilfe bei Anfahrtsbeschreibung zur Einsatzstelle
- wetterlagebedingte Abstimmung über die Waldbrandgefahrenlage
- Auskunft über Anfahrt und Standort von geeigneten Wasserentnahmestellen
- unterstützende Hilfe mit Waldarbeitern und technischem Gerät
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen und den angrenzenden Forstämtern
- Eigentümerverzeichnis von Privatwald bei der Forstverwaltung hinterlegt
- Einsätze im Wald und weitere Informationen sind grundsätzlich über die (I)LtS der Revierleiter zu melden.

Übersichtskarte Regionen Landesforsten Rheinland-Pfalz



1	Adenau
2	Ahrweiler
3	Altenkirchen
4	Annweiler
5	Bad Dürkheim
6	Bad Sobernheim
7	Bienwald
8	Birkenfeld
9	Bitburg
10	Boppard
11	Cochem
12	Daun
14	Dierdorf
15	Donnersberg
16	Gerolstein
17	Haardt
18	Hachenburg
19	Hillesheim
20	Hinterweidenthal
21	Hochwald
22	Idarwald
23	Johanniskreuz
24	Kaiserslautern
25	Kastellaun
26	Koblenz
27	Kusel
28	Lahnstein
29	Nastätten
30	Neuerburg
31	Neuhäusel
32	Otterberg
33	Pfälzer Rheinauen
34	Prüm
35	Rennerod
36	Rheinhausen
37	Saarburg
38	Simmern
39	Soonwald
40	Traben-Trarbach
41	Trier
42	Wasgau
43	Westrich
44	Wittlich
45	Zell
46	KWL

8.2 Rettungskarte Rheinland-Pfalz

Landesforsten Rheinland-Pfalz hat das gesamte Land in einzelne Gebiete unterteilt und für jedes eine eigene Rettungskarte angefertigt. In den Rettungskarten auf Basis einer topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 werden neben dem UTM-Koordinatengitter und den Höheninformationen Waldwege, Schranken, Löschwasserteiche sowie die Rettungspunkte dargestellt. Für Rheinland-Pfalz wurde einheitliches Kartenmaterial mit definierten Rettungspunkten und Angaben über die Befahrbarkeit von Waldwegen erstellt.

Diese Rettungskarten sind für die Feuerwehreinsatz- bzw. Informations- und Kommunikationszentralen und die Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes ein Hilfsmittel, um zügiges Auffinden von Einsatz- bzw. Unfallorten durch die Rettungskräfte zu gewährleisten.

Die Einrichtung von Rettungspunkten im Wald ist ein flächendeckendes Rettungssystem, die sogenannte Rettungskette-Forst.

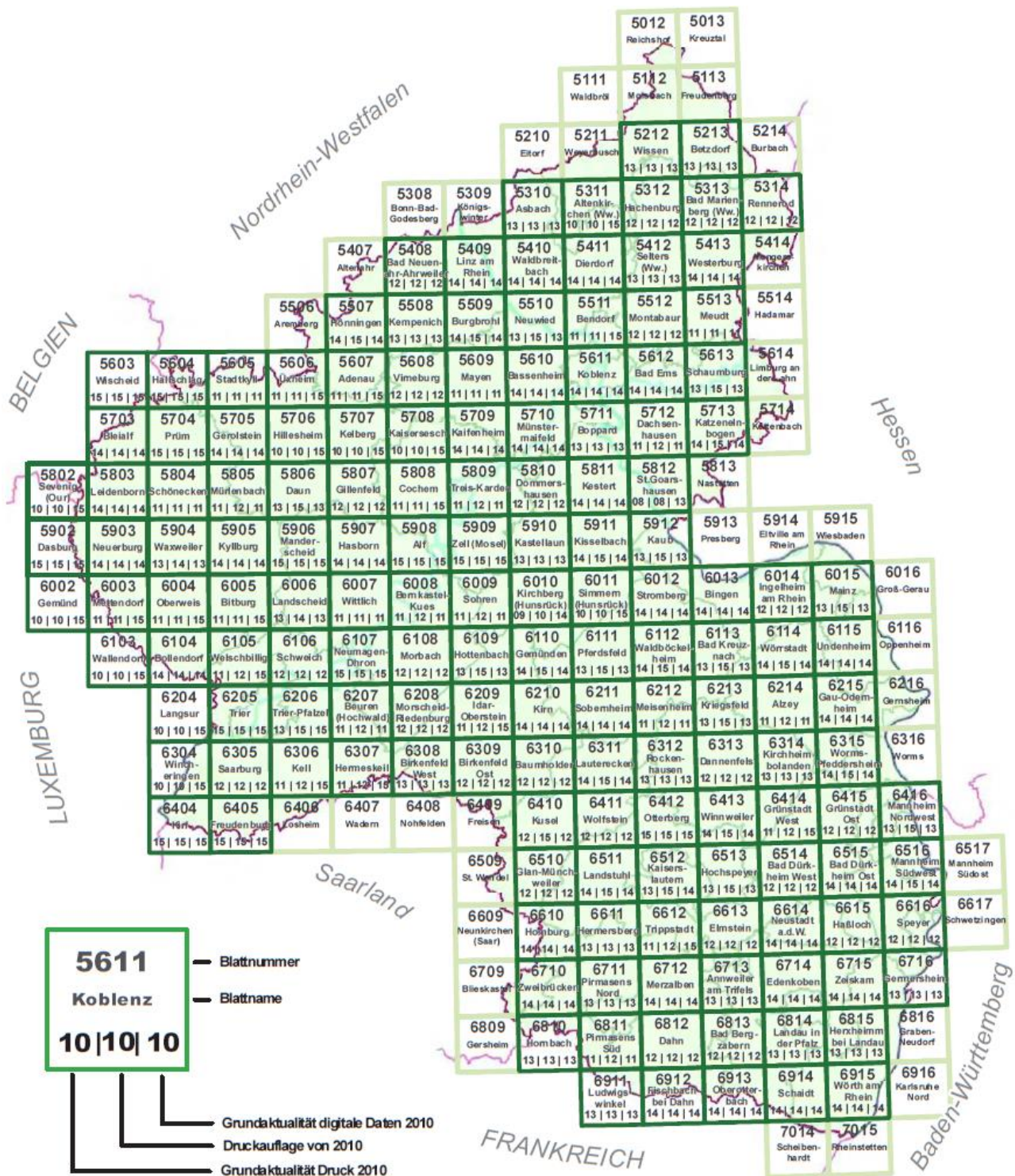
Rettungspunkte sind Anfahrpunkte in den Wäldern und erleichtern das Auffinden von Personen, die im Wald verunglückt sind oder sich verlaufen haben. Auch bei Waldbränden, Unfällen von Waldarbeitern, bei der Jagd oder bei anderen Freizeitaktivitäten im Wald helfen die Rettungspunkte zur Steuerung und Orientierung der Rettungskräfte.

In den rheinland-pfälzischen Wäldern wurden 194 Rettungskarten mit ca. 12.500 Rettungspunkten im Wald angelegt und beschildert. Jeder Rettungspunkt ist bei den Rettungsleitstellen des Landes hinterlegt und kann bei einem Notruf sofort zugeordnet werden. Die Beschilderungen dieser Rettungspunkte haben immer das gleiche Aussehen. Die Rettungspunkt-Nummer ist 7-stellig, bestehend aus der 4 Ziffern umfas-

senden vorangestellten Nummer der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 sowie aus der eigentlichen Rettungspunktnummer, die 3-stellig ist. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder Rettungspunkt auf der jeweiligen topographischen Karte nur einmal auftritt.

Die Karten werden im BKS-Portal zum Download bereitgestellt.

Übersicht Rettungskarten RLP TK 25



8.3 Befahrbarkeit von Waldwegen

Wegeklasse 1 „Standard LKW Weg“ Farbgebung = **blau**.

Standard-LKW-Wege sind durchgängig vom öffentlichen Straßennetz her uneingeschränkt befahrbar und verfügen an ihrem Ende über eine weitere Anbindung an das öffentliche Straßennetz oder über eine Wendemöglichkeit.

Wegeklasse 2 „Sonstiger LKW Weg“ Farbgebung = **rot**.

Sonstige-LKW-Wege weisen Einschränkungen in ihrer Befahrbarkeit auf oder verfügen über keine Wendemöglichkeit oder sind nicht durchgehend (d.h. ohne Einschränkung) an das öffentliche Wegenetz angeschlossen.

8.4 Zusatzinformation: Rettung im Wald

Smartphone APP „Hilfe im Wald“, für schnelle Hilfe bei Unfällen im Wald.

Bei einem Notfall in rheinland-pfälzischen Wäldern können Spaziergänger, Sportler und Arbeiter per Smartphone-App Hilfe holen. Die App „Hilfe im Wald“ zeigt dem Nutzer die eigene Position mit der GPS-Funktion und den nächstgelegenen Rettungspunkt auf einer Karte an. Zudem kann der Notruf direkt angerufen werden und den Leitstellen diese Position mitgeteilt werden. Alle Rettungspunkte des Staats-, Kommunal- und Privatwaldes sind eingepflegt.

Aber auch nur mit den GPS-Koordinaten kann eine Position im Wald bestimmt werden und die Rettungskräfte gezielt, durch die Leitstellen geleitet werden.